

FH-Mitteilungen

26. Oktober 2011

Nr. 83 / 2011



1. Änderung der Dienstvereinbarung über die Einführung von „Telearbeit“ an der FH Aachen

vom 26. Oktober 2011

1. Änderung der Dienstvereinbarung über die Einführung von „Telearbeit“ an der FH Aachen vom 26. Oktober 2011

Teil 1 | Änderungen

Die Dienstvereinbarung über die Einführung von Telearbeit an der FH Aachen vom 21. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

1. **§ 5 Satz 4** erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme kommt nur für Beschäftigte in Betracht, die seit mindestens sechs Monaten bei der FH Aachen beschäftigt sind.“

2. In **§ 6** werden die **Sätze 5) bis 9)** wie folgt neu gefasst:

„Die Stellungnahmen der bzw. des Datenschutzbeauftragten hinsichtlich der zu Hause zu erledigenden Dienstaufgaben und der häuslichen Gegebenheiten (Anlage 3) und der technischen Arbeitssicherheit hinsichtlich des häuslichen Arbeitsplatzes (Anlage 4) holt das zuständige Dezernat der Verwaltung (Dezernat Z) ein.“

„Die Entscheidung der Dienststelle über den Antrag ist mitbestimmungspflichtig, d.h., der Personalrat ist in jedem Fall zu beteiligen (§ 72 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 3 Nr. 6 LPVG).“

„Die Beteiligung erfolgt durch Dezernat Z mittels Anschreiben, dem der komplette ausgefüllte Formularsatz (vgl. Satz 1) in Kopie beigelegt wird.“

„Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung eines Antrages auf Einrichtung eines Arbeitsplatzes außerhalb der Dienststelle durch die Dienststelle wird die Begründung für die Ablehnung ebenfalls beigelegt.“

„Das weitere Mitbestimmungsverfahren richtet sich nach §§ 66 ff. LPVG.“

Teil 2 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

Aachen, den 26. Oktober 2011

Der Kanzler der FH Aachen

.....
gez. Smeetz
(Smeetz)

Für den Personalrat

.....
gez. Krämer
(Krämer)